Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport

betreffend das Gesetz, mit dem das O.ö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird (O.ö. Schulzeitgesetz-Novelle 1988)

(L-241/10-XXIII)

A. Allgemeiner Teil

1. Das Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, BGBl. Nr. 144/1988, enthält — gestützt auf den Kompetenztatbestand des Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG — auch grundsatzgesetzliche Regelungen, die einer Ausführung durch den Landesgesetzgeber bedürfen. Die ausführungsgesetzlichen Bestimmungen sind innerhalb eines Jahres zu erlassen, also bis spätestens 31. Dezember 1989. Die neue Grundsatzbestimmung erfordert eine Novellierung des O.ö. Schulzeitgesetzes 1976, LGBl. Nr. 48, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/1983.

 Die Schulzeitgesetznovelle des Bundes macht es aber auch erforderlich, den Beginn und das Ende der Semesterferien an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen Oberösterreichs neu festzusetzen. § 8 Abs. 7 Z. 1 des (Bundes-)Schulzeitgesetzes 1985 sieht vor, daß die Landesgesetzgebung, insbesondere hinsichtlich des Beginns und des Endes der Ferien für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge die Übereinstimmung mit den anderen Schulen bzw. Schularten im Bundesland anzustreben hat, soweit örtliche Notwendigkeiten dem nicht entgegenstehen. In diesem Sinne wurde mit dem Landesschulrat für Oberösterreich das Einvernehmen über die Neuregelung der Semesterferien hergestellt.

2. Das O.ö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48, hat sich in der Praxis bewährt. Mit der O.ö. Schulzeitgesetznovelle 1983, LGBl. Nr. 68, wurden nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen, die damals wegen des Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 369/1982, notwendig geworden sind.

 An den bewährten Bestimmungen des O.ö. Schulzeitgesetzes 1976 soll also grundsätzlich festgehalten werden. Allerdings soll — dem Wunsch einer großen Zahl von Eltern betroffener Kinder Rechnung tragend — eine Anpassung der zeitlichen Unterrichtseinteilung bzw. der Aufteilung der Unterrichtsstunden an einem Schultag insbesondere für den Bereich der ,,neuen Hauptschule'' erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 2 Abs. 1 und 2):

Die jüngste Novelle zum (Bundes-)Schulzeitgesetz 1985 hat die nach der bisherigen Rechtslage bestehenden Semesterferien-Blöcke (Beginn für Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, für Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar) in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht zwar beibehalten, es kann aber von diesen Normferien aus öffentlichem Interesse im Verordnungswege abgewichen werden. Der zeitliche Rahmen für die Verlegung der Semesterferien umfaßt eine Verschiebung um eine Woche. Es können daher die Semesterferien

in Burgenland, Niederösterreich und Wien auch entweder am letzten Montag im Jänner oder am zweiten Montag im Februar,

in Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg jeweils entweder am ersten Montag im Februar oder am dritten Montag im Februar

beginnen. Der Landesschulrat für Oberösterreich wird voraussehbar von der Möglichkeit, durch Verordnung den Beginn der Semesterferien um eine Woche zu verlegen, Gebrauch machen und für alle in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden öffentlichen Schulen (z.B. allgemeinbildende höhere Schulen, Handelsschulen, Handelsakademien, höhere technische und gewerbliche Lehranstalten) bestimmen, daß die Semesterferien im Schuljahr 1988/1989 am dritten Montag im Februar 1989 beginnen. Im Sinne einer einheitlichen Ferialregelung für alle öffentlichen Schulen im Land Oberösterreich ist es daher geboten, auch das O.ö. Schulzeitgesetz 1976 zu ändern bzw. anzugleichen. Darüber hinaus soll durch die Möglichkeit, den Beginn der Semesterferien um bis zu zwei Wochen durch Verordnung der Landesregierung vorzuverlegen, die vom Grundsatzgesetzgeber eröffnete flexible Terminregelung bestmöglich ausgeschöpft werden.

Zu Art. I Z. 2 (§ 2 Abs. 5):

Mit der Einfügung der Wendung ,,der den Semesterferien unmittelbar vorangehende Samstag'' wird die Möglichkeit eröffnet, auch den Samstag vor den Semesterferien als schulfrei zu erklären. Mit dieser Ergänzung wird die grundsatzgesetzliche Z. 7 der jüngsten Novelle zum (Bundes-)Schulzeitgesetz 1985 (Neufassung des § 8 Abs. 5) ausgeführt.

Zu Art. I Z. 3 (§ 3 Abs. 1):

Durch diese Änderung sollen (mit der Möglichkeit einer Aneinanderreihung von fünf bzw. sechs Unterrichtseinheiten (für Schüler ab der fünften Schulstufe aufwärts) — besonders im Bereich der ,,neuen Hauptschule'' —) allzu lange Schultage vermieden bzw. freie Nachmittage geschaffen werden. Der vorgesehenen Regelung liegt auch die Überlegung zugrunde, daß (einem offenbar dringenden Bedürfnis der Eltern folgend) die Unterrichtseinteilung flexibler und

zweckmäßiger gestaltet werden kann, wobei der Vorteil eines weitgehend auf den Vormittagsunterricht komprimierten Unterrichtes sowohl pädagogisch Wünschenswertes in sich einschließt als auch überhaupt in einer Attraktivitätssteigerung der Hauptschule — in Beziehung gesetzt zur allgemeinbildenden höheren Schule — gesehen werden muß. Die konkrete Stundeneinteilung soll wie bisher grundsätzlich dem Schulleiter im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten obliegen.

Eine Verlängerung des Vormittagsunterrichtes auf sieben Stunden bei unterrichtsfreien Nachmittagen bzw. auf sechs Stunden bei Nachmittagsunterricht bedarf der Zustimmung des Bezirksschulrates und ist von vornherein auf die fünfte oder eine höhere Schulstufe beschränkt, um eine Überforderung jüngerer Schüler — im wesentlichen der Volksschüler — auszuschließen. Hiebei diente die beim Bund für Übungsschulen geltende Regelung grundsätzlich als Vorbild. Gleichzeitig kann auch festgestellt werden, daß die vorgesehenen Regelungen vollinhaltlich den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundes entsprechen.

Zu Art. I Z. 4 (§ 3 Abs. 3):

Der Unterricht kann als ungeteilter Unterricht an Vormittagen oder ausnahmsweise an Nachmittagen oder als geteilter Unterricht an Vormittagen und Nachmittagen geführt werden. Bei geteiltem Unterricht hat nach geltendem Recht zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zu liegen. Nunmehr soll die Möglichkeit eröffnet werden, daß bei Vorliegen besonderer Gründe vom Schulleiter der einstündige Zeitraum zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht bis auf eine halbe Stunde herabgesetzt werden kann. Dem ersten Anschein nach könnten dadurch die von der einstündigen Pause zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht erhofften regenerativen Wirkungen für die Schüler Einbußen erfahren; diese werden durch ein früheres Unterrichtsende aber hinreichend aufgewogen. Auch die Verkürzung eines Schultages läßt gesundheitliche Vorteile für die Schüler erwarten. In Oberösterreich besteht überdies durch die Führung von Schülerausspeisungen für viele Schüler die Möglichkeit, ihre Mittagsmahlzeit in erheblich kürzerer Zeit einzunehmen als ansonsten hiefür vorgesehen ist. Die Ermächtigung zur Herabsetzung des Zeitraumes zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht soll zudem auch die Wartezeiten der Schüler auf ihr Verkehrsmittel, das diese zurück in die Obsorge ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bringt, reduzieren helfen. Gerade die unliebsame Wartezeit zwischen dem Unterrichtsende und der Ankunft des Verkehrsmittels bei der Sammelstelle ist für unbeaufsichtigte schulpflichtige Kinder oftmals mit nicht zu unterschätzenden Gefahren verbunden.

Die Entscheidung des Schulleiters ist begründungspflichtig. Die Bestimmung stellt durch die beispielhafte Anführung besonderer Gründe für eine gerechtfertigte Mittagspausenverkürzung die Interessenlage und den Ausnahmecharakter klar. Die Entscheidung des Schulleiters ist überdies an die Zustimmung des Bezirksschulrates gebunden und unterliegt somit auch der aufsichtsbehördlichen Überprüfung.

Von dieser Neuregelung ist auch die im letzten Satz des § 3 Abs. 3 des O.ö. Schulzeitgesetzes 1976 derzeit enthaltene Regelung erfaßt, wonach — sofern in den letzten Unterrichtsstunden am Vormittag ein Unterricht erteilt wird, innerhalb dessen die Schüler auch zu Mittag essen — der Zeitraum zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht bis auf eine halbe Stunde herabgesetzt werden kann.

Zu Art. I Z. 5 (§ 5 Abs. 1 und 2):

Die erwähnte Novelle zum (Bundes-)Schulzeitgesetz 1985 wird durch Art. I Z. 5 auch für den Bereich der öffentlichen Berufsschulen umgesetzt. Es ist auf die Erläuterungen zu Art. I Z. 1 (§ 2 Abs. 1 und 2) zu verweisen.

Zu Art. I Z. 7 (§ 7 Abs. 2):

Die geltende Regelung mit einer mindestens 50 Minuten dauernden Mittagspause führt in ganzjährigen aber auch in lehrgangsmäßigen Berufsschulen immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Stundenplangestaltung (z. B. Bindung der Fahrschüler an die fahrplanmäßig verkehrenden Verkehrsmittel u. ä. m.). Diesen Problemen konnte vielfach nur durch die Verkürzung der Dauer einer Unterrichtsstunde von 50 auf 45 Minuten hinlänglich begegnet werden. Sinnvoller ist es jedoch — angesichts der zu vermittelnden umfangreichen Lehrplaninhalte —, die erforderliche Stundenplanabstimmung durch eine (immer noch) ausreichende, aber nötigenfalls auf 40 Minuten verkürzte Mittagspause vorzunehmen.

Zu Art. II:

Der für die ausführungsgesetzliche Änderungsanordnung der O.ö. Schulzeitgesetz-Novelle 1988 vorgesehene Inkrafttretenstermin orientiert sich an Art. II Abs. 1 der Novelle zum (Bundes-)Schulzeitgesetz 1985; dort ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens mit 1. Jänner 1989 festgesetzt.

Für die übrigen, selbstbestimmten Änderungsanordnungen dieses Novellenvorhabens bietet sich an, sie mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verlautbarungsorgan des Landes in Kraft treten zu lassen.

Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge

1. **beschließen, im Hinblick auf den Einspruch der Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des o.ö. Landtages vom 28. Jänner 1988 (Gesetz, mit dem das O.ö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird, O.ö. Schulzeitgesetznovelle 1988) wegen des folgenden Antrages unter Ziffer 2 keinen Beharrungsbeschluß zu fassen,**
2. **das Gesetz, mit dem das O.ö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird (O.ö. Schulzeitgesetz-Novelle 1988), beschließen.**

Linz, am 27. Mai 1988

Schamberger
Obmann-Stellvertreter

Kreinecker
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom _____,

mit dem das O.ö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird (O.ö. Schulzeitgesetz-Novelle 1988)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/1983 wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:**

„(1) Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr (Z.1) und den Hauptferien (Z. 2).

1. Das Unterrichtsjahr umfaßt
 a) das erste Semester, das mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet,
 b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, die am dritten Montag im Februar beginnen,
 c) das zweite Semester, das mit dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Anfang der Hauptferien endet. Abweichend von lit. b kann aus öffentlichem Interesse die Landesregierung durch Verordnung den Anfang der Semesterferien bis zu zwei Wochen vorverlegen. Vor der Erlassung der Verordnung ist der Landesschulrat zu hören. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.
2. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 5. Juli und spätestens auf den 11. Juli fällt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres."

2. **§ 2 Abs. 5 hat zu lauten:**

„(5) Außerdem können vom Schulleiter aus Anlässen des öffentlichen Lebens, insbesondere solchen, die schulischer oder religiöser Natur sind, in jedem Unterrichtsjahr ein oder zwei Tage schulfrei erklärt werden. Durch Verordnung des Landesschulrates können überdies der den Semesterferien unmittelbar vorangehende Samstag und in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden."

3. **§ 3 Abs. 1 hat zu lauten:**

„(1) Die durch den Lehrplan bestimmte Gesamtwochenstundenzahl ist vom Schulleiter — gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmung des Abs. 4 — möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Schultage der Woche aufzuteilen. Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag ist unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Wochenstundenzahl, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten vom Schulleiter festzusetzen. Der Unterricht darf am Vormittag, wenn der Nachmittag unterrichtsfrei ist, für Schüler ab der fünften Schulstufe höchstens sechs, in allen anderen Fällen höchstens fünf Unterrichtsstunden dauern. Eine Verlängerung des Vormittagsunterrichtes auf sieben bzw. sechs Unterrichtsstunden bedarf der Zustimmung des Bezirksschulrates; sie darf nur für Schüler ab der fünften Schulstufe erteilt werden, wenn diese Abweichung von der Bestimmung des dritten Satzes mit Rücksicht auf die Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist."

4. **Im § 3 Abs. 3 hat der letzte Satz zu lauten:**

„Aus besonderen Gründen (z. B. sachgerechte Abwicklung der Schülertransporte oder einer Schülerausspeisung, Benützung fahrplangebundener öffentlicher Verkehrsmittel) kann vom Schulleiter mit Zustimmung des Bezirksschulrates der Zeitraum zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht bis auf eine halbe Stunde herabgesetzt werden."

5. **§ 5 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:**

„(1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) An ganzjährigen Berufsschulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr (Z. 1) und den Hauptferien (Z. 2); für das Schuljahr an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen gilt Z. 3.

1. Das Unterrichtsjahr umfaßt
 a) das erste Semester, das mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet,
 b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, die am dritten Montag im Februar beginnen,
 c) das zweite Semester, das mit dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Anfang der Hauptferien endet. Abweichend von lit. b kann aus öffentlichem Interesse die Landesregierung durch Verordnung den Anfang der Semesterferien bis zu zwei Wochen

vorverlegen. Vor der Erlassung der Verordnung ist der Landesschulrat zu hören. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

2. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

3. Bei den lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.''

6. Im **§ 5 Abs. 4 lit. d** ist das Zitat ,,(Abs. 1)'' durch das Zitat ,,(Abs. 2)'' zu ersetzen.

7. Im **§ 7 Abs. 2** ist im letzten Satz das Wort ,,fünfzig'' durch das Wort ,,vierzig'' zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt

1. hinsichtlich des Art. I Z. 3, 4 und 7 mit 1. September 1988,
2. hinsichtlich des Art. I Z. 2 mit 1. Jänner 1989 und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich

in Kraft.